

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kunstforum Waischenfeld e. V.“ und hat seinen Sitz in Waischenfeld.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Aufgaben des Vereins sind:
 - Förderung der Kunst durch Organisation von öffentlichen Ausstellungen für Nachwuchskünstler
 - Förderung der Kunst durch öffentliche Ausstellung von Arbeiten regionaler Künstler
 - Unterstützung und Förderung der Jugend auf künstlerischem Gebiet
 - Förderung der Völkerverständigung durch die Organisation von Ausstellungen ausländischer Künstler
 - Förderung von Kontakten zu anderen in- und ausländischen Künstlern und Künstlervereinigungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - Firmen
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch Bankeinzug abgebucht. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins

5. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen:
 - bei groben bzw. wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaftem Betragen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - wenn das Mitglied nach vorheriger Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleib.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 5 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer oder der Kassiererin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
2. Der Gesamtvorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Eine Stellvertretung ist zu wählen für:
 - den Kassierer oder die Kassiererin
 - den Schriftführer oder die Schriftführerin
4. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende alleine, oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Ein Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
6. Der Gesamtvorstand hat für die laufende Regelung der Geschäfte des Vereins Sorge zu tragen. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Geschäfte, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verhindert ist.
8. Über sämtliche Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.
9. Dem Kassierer bzw. der Kassiererin obliegt die Führung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens sowie die Vermögensverwaltung des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
 - Genehmigung des Kassenberichts des Kassierers bzw. der Kassiererin
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen
 - Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, auf der mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind. Dazu ist eine Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls keine ausreichende Zahl von teilnehmenden Mitgliedern erreicht wird, dann erfolgt innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, auf der die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von Vierfünfteln über die Auflösung bestimmen können.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Waischenfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst, zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.11.2006 in Waischenfeld von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Förderverein Kunstforum Waischenfeld e. V., Waischenfeld

Vorsitzender Prof. Dr. Heinz Gerhäuser, Saugendorf 17, 91344 Waischenfeld, Tel.: 0 92 02 / 94 00 00, email: ghs@iis.fhg.de

Aktueller Vorstand

Ergebnis nach den Wahlen am 22.02.2014

(Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung 2014)

Vorsitzender	Prof. Dr. Heinz Gerhäuser
Stellvertretende Vorsitzende	Silke Grasser-Helmdach
Schriftführerin	Elvira Gerhäuser
Kassiererin	Elisabeth Pschorn

Weiterhin wurden gewählt:

Stellvertretender Schriftführer	Christian Seger
Stellvertretende Kassiererin	Ursula Bohn
Kassenprüfer	Fritz Klaus
Stellvertretende Kassenprüferin	Veronika Bayer